

Lesefassung

Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Ferdinandshof vom 15.09.2005

*bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof
Nr. 24/2005 vom 30.11.2005*

*mit eingearbeitetem Beschluss vom 07.12.2006 der 1. Änderung vom 07.12.2006,
bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof
Nr. 01/2007 vom 17.01.2007*

*mit eingearbeitetem Beschluss vom 29.09.2011 der 2. Änderung vom 29.09.2011,
bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof
Nr. 22/2011 vom 02.11.2011*

Aufgrund der §§ 2, 5 und 21 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2005 (GVOBL. M-V, S. 205) und der §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 01.06.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBL. M-V, S. 438) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ferdinandshof die Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Ferdinandshof erlassen.

§ 1 Objekte

(1) Öffentliche Gebäude / Räume im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

- a) Kulturraum der Freiwilligen Feuerwehr
- b) Brandstall
- c) Räume in der „Alten Schule“

(2) Die Nutzung eines Raumes schließt die Benutzung der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen ein.

§ 2 Benutzergruppen

(1) Für die Höhe des Entgeltes bei der Nutzung durch Vereine, Vereinigungen und Wohlfahrtsverbänden ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

- Gr. A: Mitglieder, die einem eingetragenen angehören und ortsansässig sind, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ferdinandshof, Schulen in kommunaler Trägerschaft
- Gr. B Gruppen und Interessengemeinschaften, die nicht einem eingetragenen Verein angehören, Schulen in nicht kommunaler Trägerschaft, auswärtige anerkannte gemeinnützige Vereine, Bundeswehr, Polizei
- Gr. C private Veranstalter und sonstige Gruppen

- (2) Benutzen Angehörige der Gr. A und B gemeinsam den Raum, so richtet sich das Entgelt nach der Gruppe, die als Veranstalter auftritt.

§ 3 Berechnung der Nutzungszeit

Das Entgelt nach § 5 dieser Ordnung wird für den benannten Nutzungsbeginn bis -ende berechnet. Die Berechnung erfolgt für jede angefangene Stunde.

§ 4 Zusatzleistung

In die zu erhebenden Entgelte sind neben der Überlassung des Klubraumes die Benutzung des vorhandenen Mobiliars und eine Betriebskostenpauschale (Heizung, Beleuchtung, Wasser) eingeschlossen.

§ 5 Entgelte für Veranstaltungen

Von Gruppen zu entrichtende Entgelte (Mo. – So.)

Räume	Gr.	A	B	C
a) Klubraum Freiwillige Feuerwehr (€/ Std.)		-	9,- €	18,- €
Klubraum Freiwillige Feuerwehr (€/ Tag)		140,- €	140,- €	140,- €
b) Brandstall (€/Std.)		16,- €	18,- €	20,- €
Brandstall (€/Tag)		165,- €	165,- €	165,- €
Küchennutzung (€/Tag)		50,- €	50,- €	50,- €
c) Räume in der „Alten Schule“ (€/ Std.)		-	7,- €	16,- €
Räume in der „Alten Schule“ (€/Tag)		120,- €	120,- €	120,- €

§ 6 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind alle Nutzer, die die Nutzung des Raumes entsprechend § 1 (1) beantragen.
- (2) Wird entgegen der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung das Objekt aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, ist der Entgeltpflichtige zur Zahlung von 50 % des jeweiligen Nutzungsentgeltes verpflichtet, sofern eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich war.
- (3) Grundlage für das Nutzungsverhältnis bildet die mit der Gemeinde abgeschlossene Nutzungsvereinbarung.
- (4) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Wirksamwerden der Nutzungsvereinbarung fällig.

§ 8
Entrichten der Entgelte

- (1) Nach Rechnungslegung durch das Amt Soziales/Bildung/Kultur sind die Entgelte innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Amtes Torgelow-Ferdinandshof zu überweisen.
- (2) Bei Nichteinhaltung werden die Entgelte im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 9
Ergänzende Vorschriften

- (1) Ermäßigungen und Befreiungen von Entgelten können gewährt werden, wenn die Veranstaltung im besonderen Interesse der Gemeinde Ferdinandshof liegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag.
- (3) Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche werden keine Entgelte erhoben.
- (4) Befreit von Entgelten sind Schul- und Gemeindeveranstaltungen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.